



11. Oktober 2018

---

## **Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV)**

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Gegenstand der Vernehmlassung</b>	<b>3</b>
1.1	Ausgangslage .....	3
1.2	Wesentliche Inhalte der Revision.....	3
<b>2</b>	<b>Ablauf und Adressaten der Vernehmlassung</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Ergebnis der Vernehmlassung</b>	<b>4</b>
3.1	Überblick .....	4
3.2	Allgemeine Bemerkungen und zentrale Anliegen.....	4
3.3	Stellungnahmen zu Verordnungsbestimmungen und Erläuterungen .....	5
	Art. 2 E-MetV: Nationale Zusammenarbeit.....	5
	Art. 3 - 5 E-MetV: Internationale Zusammenarbeit, Beiträge an GCOS und GAW .....	5
	Art. 6 E-MetV: Leistungen im Rahmen des Grundangebots .....	5
	Art. 7/8 E-MetV: Nutzungsbestimmungen.....	5
	Art. 9 E-MetV: Quellenangabe .....	6
	Art. 11 E-MetV: Kostenlose Leistungen.....	6
	Art. 16 E-MetV: Gebühren für Punkt- und Gitterdaten .....	6
	Art. 17 - 19 E-MetV: Gebühren für Informationen, für die Nutzung von Plattformen und Software sowie für Pauschalangebote.....	7
	Art. 22 E-MetV: Zuschlag für gewerbliche Nutzung.....	7
	Art. 24 E-MetV: Gebührenerlass für Wissenschaft und öffentliche Hand .....	7
	Art. 25 E-MetV: Gebührenerlass für Einsatzorganisationen und Fachstellen zum Schutz der Bevölkerung.....	8
	Art. 26 E-MetV: Schutz der Infrastrukturanlagen .....	8
	Schlussbestimmungen.....	9
	Abgeschaffte Bestimmungen .....	9
	Erläuterungen.....	9
<b>Anhang</b>	<b>Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden</b>	<b>10</b>

# 1 Gegenstand der Vernehmlassung

## 1.1 Ausgangslage

Die Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV; SR 429.11) stellt die Grundlage dar für die Regelung der Gebühren für Leistungen im Rahmen des Grundangebots von MeteoSchweiz. Diese seit 2007 unverändert geltenden Bestimmungen sind heute überholt. Daher drängt sich eine Aktualisierung auf. Mit der Revision soll zudem das Anliegen zur Förderung der Mehrnutzung der Wetter- und Klima-Daten durch eine attraktive Gebührenordnung aufgegriffen werden.

## 1.2 Wesentliche Inhalte der Revision

Im Bereich der **Gebühren** bringt die Revision der MetV drei grundlegende Neuerungen:

- Es werden neue Berechnungsschemen für die Gebühren von Daten eingeführt, die einfach zu handhaben und gegenüber den Nutzern transparent sind. Die Gebühren für Daten werden durch die neuen Schemen in den meisten Fällen gesenkt.
- Der teilweise bereits bestehende Gebührenerlass für Wissenschaft, öffentliche Hand und Einsatzorganisationen zum Schutze der Bevölkerung wird ausgedehnt.
- Es wird für MeteoSchweiz eine Grundlage geschaffen für die kostenlose Veröffentlichung von meteorologischen und klimatologischen Daten und Informationen von hohem Allgemeinutzen an die breite Bevölkerung, insbesondere via Web und App.

Im Bereich der **internationalen Zusammenarbeit** werden die Kompetenzen von MeteoSchweiz beim Abschluss von Verträgen geregelt. Weiter wird eine Grundlage in der MetV geschaffen für die jahrelange Unterstützung der Schweiz von zwei bedeutenden internationalen Programmen (Globales Klimabeobachtungssystem GCOS und Global Atmosphere Watch GAW), die zuvor in Bundesratsbeschlüssen älteren Datums geregelt war.

# 2 Ablauf und Adressaten der Vernehmlassung

Der Entwurf der revidierten Verordnung wurde im Frühling 2018 in die Ämterkonsultation geschickt. Nach dessen Überarbeitung wurde am 23. April 2018 die departementale Vernehmlassung eröffnet. Die Frist für die Stellungnahmen endete am 13. August 2018.

Zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren wurden alle Kantone, die Konferenz der Kantonsregierungen, die politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete sowie der Wirtschaft, die privaten Anbieter von meteorologischen und klimatologischen Dienstleistungen und weitere Interessierte im Bereich Luftfahrt und Forschung eingeladen.

Insgesamt wurden 65 Adressaten und Adressantinnen angeschrieben. Es sind 46 Stellungnahmen oder Antworten eingegangen, wovon 7 ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben. Die vollständige Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden ist im Anhang aufgeführt.

Der vorliegende Bericht fasst die eingegangenen Stellungnahmen zusammen. Für die Überarbeitung der Vorlage wurden alle Stellungnahmen zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet (vgl. Art. 8 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren; SR 172.061).

### 3 Ergebnis der Vernehmlassung

#### 3.1 Überblick

Die folgende Tabelle zeigt die grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmenden zum Verordnungsentwurf.

	Kantone	Parteien	Gesamtschw. Dachverbände	Weitere interessierte Organisationen
Einverstanden (21)	14	1	4	2
Einverstanden mit Einwänden/Bemerkungen (16)	6	0	0	10
Teilweise Einverstanden (2)	0	1	0	1
Ablehnung (0)	0	0	0	0
Verzicht auf Stellungnahme (7)	4	0	2	1
<b>Total (46)</b>	<b>24</b>	<b>2</b>	<b>6</b>	<b>14</b>

Einverstanden:

AR, JU, UR, SG, TI, OW, BS, AI, ZH, BL, GR, VD, NW, LU, Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS, Schweizer Bauernverband SBV, Schweizerischer Gewerkschaftsbund SBG, Schweizerischer Gewerbeverband SGV, Schweizerischer Städteverband, Eidg. Kommission für ABC-Schutz Kom-ABC, Swissgrid.

Einverstanden mit Bemerkungen/Einwänden:

FR, VS, AG, BE, GE, TG, Skyguide, Meteomatics, Verband Schweizer Meteo Anbieter SMA, Eidg. Forschungsanstalt WSL, ETH-Rat, Suisse Éole, Meteoradar GmbH, Verband Schweizer Flugplätze, Aerosuisse, Schweizerischer Hängegleiterverband.

Teilweise einverstanden:

Grünliberale Partei glp, Aero-Club.

Expliziter Verzicht auf Stellungnahme:

SO, SZ, GL, ZG, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweizerischer Gemeindeverband, SRG SSR.

#### 3.2 Allgemeine Bemerkungen und zentrale Anliegen

Die Totalrevision der MetV wird von den meisten Vernehmlassungsteilnehmenden ausdrücklich begrüsst; von keinem wird die Vorlage abgelehnt. Eine Vielzahl der Vernehmlassungsteilnehmenden sind grundsätzlich mit der Revision einverstanden, haben jedoch Bemerkungen in Bezug auf einzelne Artikel oder die Erläuterungen. Einzelne äussern konkrete Einwände (s. dazu Kapitel 3.3).

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende weisen auf die zunehmende Wichtigkeit der meteorologischen und klimatologischen Daten sowie deren steigende Nachfrage hin. Vor diesem Hintergrund wird begrüsst, dass mit der vorliegenden Revision die Gebühren grundsätzlich gesenkt und die Mehrnutzung gefördert werden. Die Daten seien insbesondere für die Behörden, aber auch für die wirtschaftlichen Akteure und die allgemeine Gesellschaft zentral, sei es für den Bevölkerungsschutz - insbesondere die Prävention vor Naturkatastrophen -, den Gesundheitsschutz, den Einsatz von er-

neuerbaren Energien für die Stromproduktion oder für Strategien zur Anpassung an den Klimawandel.<sup>1</sup>

Insbesondere die Kantone begrüßen, dass ihnen und den Gemeinden neu die Gebühren für meteorologische und klimatologische Daten erlassen werden, welche sie für die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben benötigen. Drei Kantone (FR, VS, AG) bemerken, dass der Zugang zu diesen Daten vereinfacht werden könnte.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende – darunter dezidiert die glp und der Kanton Thurgau – machen geltend, dass die Revision nicht der Open Government Data (OGD)-Strategie des Bundes entspreche, und dass man den Entwicklungen in diesem Bereich gegenüber dem Ausland hinterherhinken. Zwar wird allgemein verstanden, dass eine Liberalisierung von meteorologischen Daten aufgrund der gesetzlichen Gebührenpflicht mittels vorliegender Revision nicht durchgesetzt werden kann. Dennoch verlangen sie mittelfristig, dass auch die Daten der MeteoSchweiz der Öffentlichkeit unentgeltlich und unbürokratisch zur Verfügung stehen sollen.<sup>2</sup>

Zu den kalkulierten Einnahmeverlusten aufgrund der geplanten, verringerten Datenkosten nimmt einzig die SPS Stellung. Die geschätzte Reduktion von 6% erscheine vertretbar angesichts der Erwartung, dass dadurch eine Mehrnutzung entstehe. Auch im Übrigen wird die Vorlage von der SPS vollumfänglich begrüsst.

### **3.3      Stellungnahmen zu Verordnungsbestimmungen und Erläuterungen**

#### **Art. 2 E-MetV: Nationale Zusammenarbeit**

Aerosuisse und der Schweizer Hängegleiterverband verlangen, dass in Artikel 2 E-MetV der MeteoSchweiz die Möglichkeit eingeräumt werden soll, Partnerschaften mit privaten Gesellschaften einzugehen.

#### **Art. 3 - 5 E-MetV: Internationale Zusammenarbeit, Beiträge an GCOS und GAW**

Diese Artikel werden von der WSL, der SPS, der glp und dem Kanton Genf explizit begrüsst.

#### **Art. 6 E-MetV: Leistungen im Rahmen des Grundangebots**

Die Konkretisierung der Leistungen im Rahmen des Grundangebots durch Artikel 6 E-MetV wird von den Kantonen Tessin, Bern, Genf sowie von der SPS, der WSL, Swissgrid und der Eidg. Kommission für ABC-Schutz explizit begrüsst.

Meteomatics macht geltend, dass die Leistungen des Grundangebots umfangreich und allgemein formuliert seien. Es sei insbesondere notwendig, den Begriff der «Informationen» näher ausführen. Zudem sei eine Überlappung ersichtlich mit Dienstleistungen, die heute bereits die Privatwirtschaft erbringen würde.

#### **Art. 7/8 E-MetV: Nutzungsbestimmungen**

Die in Artikel 7 und 8 E-MetV festgelegten Nutzungsbestimmungen betreffend Eigengebrauch und gewerbliche Nutzung werden von verschiedensten Seiten kritisiert.

---

<sup>1</sup> Vgl. Stellungnahmen von BE, GE, VS, SPS, Schweizer Bauernverband, Schweizer Städteverband, Schweizerischer Gewerkschaftsbund.

<sup>2</sup> Vgl. nebst der Stellungnahmen der glp und des Kantons Thurgau auch diejenigen des ETH-Rats und des Verbands Schweizer Meteo Anbieter SMA.

Aus dem Bereich der Wissenschaft wird gerügt, dass die Beschränkung auf Eigengebrauch in der Forschung Schwierigkeiten mit sich bringe, insbesondere im Zusammenhang mit der Überprüfbarkeit von Forschungsergebnissen und der Arbeitsteilung in Forschungsprojekten, was die Weiterleitung von Daten erforderlich mache.

Wie bereits erwähnt, werden die Nutzungsbestimmungen im Weiteren auch von der glp und dem Kanton Thurgau kritisiert. Die Einschränkung der Nutzungsbestimmungen für meteorologische und klimatologische Daten der MeteoSchweiz seien nicht im Sinne der OGD-Strategie, zu welcher sich der Bund bekannt habe. Vielmehr sollten die Daten von der Öffentlichkeit frei genutzt werden können, auch für gewerbliche Zwecke.

#### **Art. 9 E-MetV: Quellenangabe**

Gemäss Artikel 9 E-MetV dürfen Leistungen der MeteoSchweiz nur mit Angabe der Quelle wiedergegeben werden. Meteomatics verlangt, dass die Bestimmungen dahingehend ergänzt werde, dass dies nur gelte, sofern die Quellenangabe praktikabel und technisch sinnvoll umsetzbar sei.

#### **Art. 11 E-MetV: Kostenlose Leistungen**

Absatz 1: Gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 MetV kann MeteoSchweiz Leistungen im Rahmen des Grundangebots kostenlos veröffentlichen, wenn diese den allgemeinen Bedürfnissen einer breiten Bevölkerung dienen und ohne besondere meteorologische und klimatologische Fachkenntnisse genutzt werden können. Die Veröffentlichung erfolgt dabei insbesondere über Online-Medien.

Die Bestimmung wird von den Kantonen Fribourg und Waadt sowie von der SPS und dem Schweizer Bauernverband explizit begrüsst.

Der Kanton Aargau verlangt, dass auch Rasterprodukte im Wetter- und Vorhersagebereich wie beispielsweise die Produkte CombiPrecip oder Inca künftig kostenlos bezogen werden können.

Meteomatics macht geltend, dass die Bestimmung präzisiert werden müsse und dass sich die Veröffentlichung auf Online-Medien *des Bundes* beschränken solle.

Absatz 2: Der Kanton Fribourg, die SPS, das WSL und der Schweizer Hängegleiterverband begrüssen diese Bestimmung, in welcher die Kostenlosigkeit von Warnungen festgehalten wird.

Meteomatics wendet ein, dass genauer definiert werden müsse, was unter «gefährlich» zu verstehen sei.

#### **Art. 16 E-MetV: Gebühren für Punkt- und Gitterdaten**

Der Schweizer Hängegleiterverband begrüsst, dass es für bestimmte Bestellungen eine Obergrenze der Gebühr von CHF 20'000 gäbe. Diese Bestimmung sei unbedingt beizubehalten, ansonsten könnten einzelne Lieferungen unverhältnismässig teuer werden und die Zusammenarbeit gefährden.

Meteomatics hingegen stuft das Kostendach von CHF 20'000 bei gegitterten Modelldaten als zu tief ein. Für einen privaten Anbieter sei es wirtschaftlich unattraktiv, eine eigene Infrastruktur für Modellrechnungen aufzubauen und zu betreiben. Es wird ein vollständiger Verzicht auf ein Kostendach vorgeschlagen oder eines, das deutlich höher liege als das heute geltende Kostendach von 25'000 CHF, beispielsweise bei CHF 500'000. Weiter sei auch die tiefere Obergrenze für das auf Punktdaten beruhende Postleitzahlenwetter (Absatz 5) zu streichen.

## **Art. 17 - 19 E-MetV: Gebühren für Informationen, für die Nutzung von Plattformen und Software sowie für Pauschalangebote**

Meteomatics erachtet Artikel 17 E-MetV als problematisch, da es hier zu Überschneidungen zur Privatwirtschaft komme, insbesondere im Bereich Tourismus, Baubranche und Agrarwirtschaft. Auch Artikel 18 und 19 E-MetV seien zu präzisieren oder zu streichen.

## **Art. 22 E-MetV: Zuschlag für gewerbliche Nutzung**

Die SPS begrüsst das mit der Reduktion des Zuschlags für gewerbliche Nutzung verbundenen Ziel, die Nutzung der meteorologischen und klimatologischen Leistungen auch im gewerblichen Bereich zu fördern.

Die Verband Schweizer Meteo Anbieter SMA, die Meteoradar GmbH und Meteomatics verlangen die Abschaffung des Zuschlags für gewerbliche Nutzung. Der gewerbliche Zuschlag verhindere oft die Entwicklung von Mehrwertdiensten für beispielsweise Industriekunden, weil dadurch das Produkt des privaten Wetterdienstleisters künstlich verteuert werde. In diesem Sinne würden innovative Lösungen und Produkte ausgehend von den meteorologischen Grunddaten behindert. Im Weiteren würden nur die Grosskunden vom verringerten Zuschlag profitieren; bei Kleinkunden fände die neue Bestimmung mit dem verringerten Zuschlag finanziell keinen Niederschlag. Man sei sich bewusst, dass mit der Abschaffung des Zuschlags für gewerbliche Nutzung die Einnahmen des Bundes geschmälert würden. Doch generiere der zusätzliche Nutzen, welcher durch die verringerten Datenkosten erwirtschaftet würde, Mehreinnahmen und höhere Steuerrückflüsse und würde zumindest einen Teil der niedrigeren Einnahmen für das Bundesamt kompensieren.

Auch die gIp vertritt, dass die Reduktion des Zuschlags für gewerbliche Nutzung von 200% auf 100% zwar ein Schritt in die richtige Richtung sei, aber nicht genüge. Eine ähnliche Haltung vertritt auch der Kanton Thurgau.

## **Art. 24 E-MetV: Gebührenerlass für Wissenschaft und öffentliche Hand**

Absatz 1: Der Gebührenerlass für Lehre und Forschung und das Schulwesen wird von den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft, der SPS und dem Schweizer Städteverband explizit begrüsst.

Absatz 2: Mit Artikel 24 Absatz 2 E-MetV werden Kantone und Gemeinden sowie ausländische Wetterdienste von den Gebühren für Daten, welche sie zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe benötigen, befreit. Diese Bestimmung wird von den Kantonen, der SPS, vom Schweizer Städteverband und von der Eidg. Kommission für ABC-Schutz explizit begrüsst. Da die Kantone die meteorologischen oder klimatologischen Daten regelmässig im Zusammenhang mit der Prävention vor Hochwasser und anderen Aufgaben für den Bevölkerungsschutz brauchen würden, sei dieser Gebührenerlass richtig und wichtig.

Der Kanton Genf bedauert, dass die Kantone nicht auch von den Gebühren für Informationen und den Zugriff auf Plattformen befreit würden.

Einzig Meteomatics wendet sich gegen die Gebührenbefreiung für Kantone und Gemeinden, da sie befürchten, dass dadurch Rohdaten an einzelne Dienstleister für die Erstellung von Mehrwertprodukten weitergegeben würden.

Der ETH-Rat und das WSL fordern, dass Lehr- und Forschungsanstalten allgemein – auch bei der Erbringung von Dienstleistungen – von den Gebühren für Daten befreit würden. Sie schlagen vor, dass nebst der zentralen Bundesverwaltung und den Kantonen und Gemeinden daher auch die dezentrale Bundesverwaltung eine Gebührenbefreiung für Daten erhalte.

Der ETH-Rat schlägt zudem eine Ergänzung von Artikel 24 E-MetV dahingehend vor, dass Lehr- und Forschungsanstalten auch bei der Nutzung von Plattformen und Software gemäss Artikel 18 E-MetV von den Gebühren befreit werden sollen und dass ihnen auch Gebühren für die Übermittlung von Daten erlassen werden (siehe Artikel 24, Absatz 3 E-MetV).

### **Art. 25 E-MetV: Gebührenerlass für Einsatzorganisationen und Fachstellen zum Schutz der Bevölkerung**

Absatz 1 und 2: Die Bestimmungen werden explizit begrüsst von den Kantonen St. Gallen, Fribourg und Wallis sowie von der SPS, dem Schweizer Gewerkschaftsbund, der WSL und der Eidg. Kommission für ABC-Schutz. Auch der Schweizer Städteverband befürwortet die Bestimmungen und begrüsst, dass der ganzjährige gebührenfreie Zugriff auf die meteorologischen Plattformen des Bundes für die kommunalen Einsatzorganisationen und Fachstellen für Bevölkerungsschutz gesetzlich verankert werde. Dies käme namentlich den städtischen Polizeikörpern und Feuerwehren zugute.

Die Aerosuisse und der Schweizer Hängegleiterverband fordern, dass in Artikel 25 E-MetV auch Luftrettungsorganisationen als Einsatzorganisationen aufgenommen würden.

Absatz 3: Der Kanton Aargau fordert, dass die Ausnahmen, in welchen Einsatzorganisationen und Fachstellen zum Schutz der Bevölkerung die Daten direkt und nicht ausschliesslich via GIN beziehen können, weiter präzisiert werden sollen. Dabei sei eine nicht zu stringente Auslegung anzustreben. In eine ähnliche Richtung geht die Stellungnahme des Kantons Wallis.

Die WSL macht geltend, es sei unklar, ob die Daten, die für die öffentliche Aufgabe der Warnung zum Schutz der Bevölkerung benötigt würden, generell gebührenfrei zur Verfügung stünden, oder ob dies nur Daten betreffe, die über spezielle Plattformen angeboten würden.

### **Art. 26 E-MetV: Schutz der Infrastrukturanlagen**

Mit Artikel 26 E-MetV wird MeteoSchweiz das Beschwerderecht eingeräumt gegen Entscheide über Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen, welche die Funktion von Radar- und anderen sensiblen meteorologischen Anlagen beeinträchtigen können. Zusätzlich werden die Kantone verpflichtet, der MeteoSchweiz derartige Entscheide zu eröffnen.

Die SPS und der Schweizerische Gewerkschaftsbund begrüssen die Bestimmung explizit.

Gegen die Bestimmung spricht sich hingegen die Suisse Éole aus, da sie im Widerspruch zur Energiestrategie 2050 sei und die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen gemäss Konzept Windenergie und Guichet Unique beim BFE bereits ausreichend gut funktioniere.

Auch der Kanton Thurgau weist auf das Konzept Windenergie und den Guichet Unique hin, welche bereits sicherstellten, dass die verschiedenen Bundesinteressen in die Planung einfließen würden. Der Kanton ergänzt zudem, dass das neue Beschwerderecht im Widerspruch zu Artikel 14 Absatz 1 des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) stehe, gemäss welchem die Kantone rasche Bewilligungsverfahren vorzusehen haben. Die Eröffnung aller Entscheide, welche Windkraftanlagen betreffen würden, sei zudem unverhältnismässig ressourcenbindend. Im Weiteren stellt er in Frage, ob für den Erlass von Artikel 26 E-MetV eine genügende gesetzliche Grundlage bestehe.

Vorbehalte zur Einführung des neuen Artikels 26 E-MetV hat auch der Kanton Genf und schlägt als Alternative vor, entsprechende Bestimmungen in die Richtlinie des Bundes für die Umweltverträglichkeitsprüfung aufzunehmen.

## **Schlussbestimmungen**

Der Kanton Thurgau ist der Ansicht, dass die meisten Datensätze von Meteoschweiz „Geobasisdaten des Bundesrechts“ sind. Er beantragt deshalb, die Aufnahme der meteorologischen und klimatologischen Daten in diesen Katalog bzw. eine entsprechende Anpassung der Verordnung über Geoinformation (GeolV; SR 510.620).

## **Abgeschaffte Bestimmungen**

Mit der vorliegenden Revision wird der Rabatt für kleine Service Provider abgeschafft. Meteoradar stellt sich gegen diese Änderung, da die Datengebühren für Kleinfirmen auch nach dem Abzug des Zuschlages für gewerbliche Nutzung hoch seien.

## **Erläuterungen**

Die Skyguide, die Aerosuisse, der Verband Schweizer Flugplätze, der Aero-Club und der Schweizer Hänggleiterverband machen geltend, dass nicht ersichtlich sei, welches die finanziellen Auswirkungen auf die Flugsicherungs-/Flugwetterrechnung sei. Dies sei zu präzisieren und transparent darzulegen. Die Aviatik-Verbände fordern zudem, die Flugwetter-Gebühren, welche im Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0) und den dazu gehörenden Verordnungen geregelt sind, für die Sicht-Fliegerei markant zu senken und fordern allgemein mehr Informationen und Details nicht nur über Gebühren, sondern auch über flugwetterspezifische Kosten beim MeteoSchweiz.

## Anhang      Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

### Kantone / Cantons / Cantoni

AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

### In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell'Assemblea federale

Grünliberale Partei glp

Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS

### Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui oeuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna

Schweizerischer Städteverband

Schweizerischer Gemeindeverband

### Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faîtières de l'économie qui oeuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dell'economia

Schweizerischer Arbeitgeberverband

Schweizerischer Gewerbeverband SGV

Schweizerischer Bauernverband SBV

Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB

### Kommissionen und Forschungsanstalten / Commissions et conférences / Commissioni e Conferenze

Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz KomABC

### Weitere Vernehmlassungsteilnehmende / Autres participants à la procédure de consultation / Altri partecipanti alla procedura di consultazione

Meteomatics, meteoradar GmbH, Verband Schweizer Meteo Anbieter SMA, SRG SSR, Rat der Eidg. Technischen Hochschulen, Eidg. Forschungsanstalt WSL, Suisse Éole, Swissgrid, Aero-Club, Aerosuisse, Schweizerischer Hängegleiterverband SHV, Skyguide, Verband Schweizer Flugplätze

**Total / Total / Totale: 46**